

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 13.11.2017 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2018 beschlossen:

## **Wirtschaftssatzung 2018**

vom 12. Dezember 2017

### **I. Wirtschaftsplan**

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 wird

1.	im Erfolgsplan		
▪	mit der Summe der Erträge in Höhe von	6.530.000,00	Euro
▪	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	6.490.000,00	Euro
▪	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	40.000,00	Euro
2.	im Finanzplan		
▪	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00	Euro
▪	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	500.000,00	Euro

festgestellt.

### **II. Beitrag**

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde wie folgt festgesetzt:

#### **Grundbeitrag**

▪	Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO)	80,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 negativ bis 18.400 Euro	160,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 über 18.400 Euro bis 28.600 Euro	250,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 über 28.600 Euro bis 59.300 Euro	280,00 Euro
▪	Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2015 über 59.300 Euro	310,00 Euro
▪	juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist	360,00 Euro

#### **Zusatzbeitrag**

Für das Jahr 2018 werden vom Gewerbeertrag 2015 als Zusatzbeitrag berechnet:

**0,85 %** des den Gewerbeertrag/Gewinn von 18.400,00 Euro übersteigenden Betrages  
bis zu einem Zusatzbeitrag von höchstens 20.000,00 €.

Alle Betriebe erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2015 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2015 einen Freibetrag in Höhe von 18.400,00 €. Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischtgewerblichen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.

### **III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2018**

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Betriebe mit mehr als drei Auszubildenden in den unter Punkt IV. dieser Satzung genannten Gewerken oder gewerblichen Ausbildungsberufen werden für den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) nicht veranlagt. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer für Ostfriesland zum 01. März 2018 eingetragenen Auszubildenden. Für die Teilnahme ihrer Auszubildenden an den überbetrieblichen Lehrgängen erhalten diese Betriebe Gebührenbescheide, die die tatsächlichen Kosten, abzüglich der Zuschüsse aus Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln, ausweisen.

#### **Gewerbeertrag/Gewinn (Euro):**

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400,00 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.400,00 Euro bis 28.600,00 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.600,00 Euro bis 59.300,00 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.300,00 Euro und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben, gleichermaßen. Der Sonderbeitrag je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 9 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2015 bezieht.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.



---

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

#### IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge (Beträge in Euro)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Maurer- und Betonbauerhandwerk:	47,00	73,00	82,00	91,00
Friseurhandwerk	49,00	77,00	86,00	95,00
Tischlerhandwerk:	67,00	105,00	117,00	130,00
Bäcker- und Konditorhandwerk (inkl. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk):	141,00	220,00	247,00	273,00
Maler- und Lackierer- oder Fahrzeuglackiererhandwerk	145,00	227,00	254,00	281,00
Elektroniker/in für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen):	159,00	248,00	278,00	308,00
Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	187,00	292,00	327,00	362,00
Metallbauer- und Feinwerkmechanikerhandwerk:	297,00	464,00	520,00	575,00
Kraftfahrzeugmechatroniker/in (mit ggf. Fachrichtungen):	299,00	467,00	523,00	579,00

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2018 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2016.

## V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt.

Alle direkt in den Lehrwerkstätten entstehenden Kosten (Personalkosten, Verbrauchsmittel, Lehr- und Lernmittel) werden direkt zugeordnet. Kostenblöcke wie etwa alle Gemeinkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abschreibungen usw.) werden mit geeigneten Schlüsseln (z. B. Quadratmeter-Raumfläche) auf einzelne Bereiche verteilt.

Darüber hinaus werden die dem Beitrag zugrunde liegenden Kosten jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Nach Abzug der Zuschüsse von Bund, Land und EU, bzw. im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA-BAU, bleibt ein Restbetrag. Dieser ungedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) umgelegt.

Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland schicken, bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen). Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Gemäß der Bundes- und Landesrichtlinien zur ÜLU-Förderung hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

Die Betriebe, die die KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme pro Jahr) nicht erfüllen, erhalten den gegebenenfalls vereinnahmten Sonderbeitrag erstattet. Diese Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildendem, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

## VI. Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2018 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

## VII. Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2018 wurden gemäß § 106 (2) i. V. m. § 106 (1) Nr.4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 12. Dezember 2017 aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Wirtschaftssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bezeichnung der Satzung, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland werden im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.

Aurich, den 12. Dezember 2017

## Handwerkskammer für Ostfriesland



Albert Lienemann  
Präsident



Peter-Ulrich Kromminga  
Hauptgeschäftsführer

